

§ 2313 BGB

(1) Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und [Verbindlichkeiten](#), die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und [Verbindlichkeiten](#), die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

(2) Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte [Verbindlichkeiten](#) gilt das Gleiche wie für Rechte und [Verbindlichkeiten](#), die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der [Erbe](#) ist dem [Pflichtteilsberechtigten](#) gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechts zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.